

## Anhang I: Vier Briefe von Schmitt an Bilfinger (1930/32)

### Brief Nr. 1

[Briefkopf: Professor Carl Schmitt / Berlin NW 87, / Klopstockstr. 48]

15/12 30.

Lieber Herr Bilfinger,

Sie dürfen nicht böse sein, daß ich erst jetzt schreibe; die letzten 2 Wochen waren sehr turbulent und absorbierend. Vielen Dank für den Anruf. Ich bin Ihnen besonders dankbar, weil ich jeden Abend auswärts war und deshalb nicht selber angerufen habe. Zum Glück haben Sie mich an jenem Abend noch erreicht. Gleich muß ich zur Bahn, André<sup>1</sup> abholen, der wieder einmal heiraten will. Übermorgen spreche ich im Preuß. Richterverein.<sup>2</sup> Vorige Woche habe ich Saemisch<sup>3</sup> kennen gelernt; sehr sympathisch. Zwischen den vielen Ablenkungen mußte ich einen Aufsatz für die DJZ<sup>4</sup> schreiben, in dem ich aber Ihren „Einfluß“<sup>5</sup> zu Ehren bringen konnte. Haben Sie die hämische und perfide Besprechung meines Hugo Preuß-Vortrages durch Rothenbücher<sup>6</sup> (in Brodnitz Z. f. ges. Staatswissenschaft) gelesen, die mich als „geistreichen confériencier“ abtut, mit wohlüberlegter Bösartigkeit. Die innere Gemeinheit hat mir weh getan; alles andere ist schließlich egal.

Der beil. (schlechte) Bericht über einen (besonders gut gelungenen) Vortrag ist für Ihre hochverehrte Gattin bestimmt.

Was macht der „Föderalismus“?<sup>7</sup> Wann sehen wir uns in den Ferien?<sup>8</sup> Alles Gute und viele herzliche Grüße von Haus zu Haus! Immer Ihr getreuer

Carl Schmitt.

---

<sup>1</sup> Der Lothringer Vetter André Steinlein (1891-1964).

<sup>2</sup> Vortrag über *Neue Entwicklungen des Staatsrechts*, dazu: Tagebucheintrag vom 17.12.1930, Wolfgang Schuller (Hrsg.), Carl Schmitt. Tagebücher 1930 bis 1934 (Akademie Verlag 2010), 70.

<sup>3</sup> Friedrich Saemisch (1869-1945), Finanzexperte, ab 1922 Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, Reichssparkommissar.

<sup>4</sup> Carl Schmitt, Reichs- und Verfassungsreform, DJZ 36 (1931), Spalten 5-11.

<sup>5</sup> Carl Bilfinger, Der Einfluss der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens, univ. Diss., (Druck von: H. Laupp jr., Tübingen: 1923).

<sup>6</sup> Karl Rothenbücher, Rezension von Carl Schmitt, Hugo Preuss, Tübingen 1930, in: ZgStW 89 (1930), 609-611, 610-611: „Es schiene mir pedantisch, an die zwischen den verschiedenen Dingen, politischer und sozialer Geschichte, Staatstheorien und der Denkweise der Jurisprudenz hin- und hergehenden und die mannigfachsten Verbindungen knüpfenden Darlegungen des geistreichen Conférienciers mit Zweifeln und Einwendungen heranzutreten, die die geschichtliche Richtigkeit des einen oder anderen prüfen...“; den Ärger über die Besprechung notiert Schmitt am 15. 12. auch in sein Tagebuch (Wolfgang Schuller (Hrsg.), Carl Schmitt. Tagebücher 1930 bis 1934 (Akademie Verlag 2010), 69).

<sup>7</sup> Forschungsprojekt Bilfingers.

<sup>8</sup> Laut Tagebuch (Wolfgang Schuller (Hrsg.), Carl Schmitt. Tagebücher (Fn. 6), 100-101) ist Schmitt vom 24.-27. März 1931 bei Bilfinger in Halle.

## Brief Nr. 2.

Berlin, N.W., Flotow Str. 5

1. Nov. 1931

Lieber Herr Bilfinger,

eben sprach ich mit Popitz (Sie werden in den Zeitungen gelesen haben, in welchen Augiasstall<sup>9</sup> er sich hineingewagt hat) und er sagte mir: der erste Satz jeder Abstimmungslehre müßte lauten: über Ansichten (als solche), Meinungen, Überzeugungen etc. darf überhaupt nicht abgestimmt werden, sondern nur über eine zur Wirkung nach Außen bestimmte Erklärung. Ich erzähle Ihnen das, weil ich bei diesem Gespräch das allgemeine Problem dieser Abstimmungslehre wieder als sehr bedenkenswert und notwendig empfand und [mich] an mehrere treffende Äußerungen von Ihnen erinnern konnte; so auch Ihre im Hüter der Verfassung S. 144/5 hervorgehobene Äußerung über Zwang und Überstimmung.<sup>10</sup> Die von Thoma vorgeschlagene Trennung der Abstimmung erscheint mir jetzt als besonders horrend.

Zum Problem Notrecht: sehr hübsch und lesenswert ist Adolf Menzels (nicht der Maler!!)<sup>11</sup> Zur Lehre von der Notverordnung Festgabe für P. Laband, 1908, I S. 369.<sup>12</sup>

Zum Thema qualifizierte Mehrheit und Vergewaltigung: die Stelle S. 15 Mitte (über Alkoholverbot durch Verfassungsgesetz) in meinem „Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung.“<sup>13</sup> Dazu müssten Sie mir einmal Ihre Meinung sagen.

Im übrigen: alles das findet in dem Problem des Föderalismus seinen auffälligsten und vor a[llem] typischsten Ausdruck und Gestalt. Ergo.

Herzliche Grüße von Haus zu Haus und alles [Gute] für das kommende Semester!

Stets Ihr

Carl Schmitt.

---

<sup>9</sup> Johannes Popitz wurde erst am 1. 11. 1932 Reichsminister. Gemeint sein könnte unter anderem sein verstärktes Lehrengagement an der Juristischen Fakultät der Berliner Universität.

<sup>10</sup> *Carl Schmitt*, Der Hüter der Verfassung (J.C.B. Mohr 1931), 144-145: ergänzende Fußnote mit Bilfinger-Referenz: „Das Verfahren einer Überstimmung durch Mehrheitsbildung ist in der Sache jedenfalls, vom Standpunkt der Partei betrachtet, ein Zwangsverfahren, besonders wenn der mehrheitsbildende Dritte zu den Parteien von Außen kommt. Der so zustande gekommene Ausgleich ist nach der grundlegenden Begriffsbildung von H. Triepel ein Zwangsausgleich.“

<sup>11</sup> Adolf von Menzel (1815-1905).

<sup>12</sup> *Adolf Menzel*, Zur Lehre von der Notverordnung, in: Paul Laband (Geehrter), Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband zum 50. Jahrestag der Doktor-Promotion, Bd. I (J.C.B. Mohr 1908), 369-396.

<sup>13</sup> *Carl Schmitt*, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: *Carl Schmitt*, Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 - 1954, (Duncker & Humblot 1958), 154: „So kann, wenn Sinn und Begriff einer demokratischen Verfassung verlorengehen, z.B. eine Alkoholgegnerbewegung, sobald sie zufällig die erforderlichen verfassungsändernden Mehrheiten in der Hand hat, ein Alkoholgesetz zum Verfassungsgesetz erheben, dadurch die Alkoholfrage zum Politikum machen und die gesteigerte Kraft des Verfassungsgesetzes benutzen, um ihr Verbot auch dann noch dem Volke aufzuzwingen, wenn sie selbst nicht einmal mehr die einfache Mehrheit zu einfachen Gesetzen hat, sofern nur der Gegner keine verfassungsändernde Mehrheit erreicht, während umgekehrt natürlich eine entgegengesetzte, alkoholfreundliche Richtung eine Situation in gleicher Richtung ausnutzen kann, um ein Verbot der Prohibition zu oktroyieren; die Impfgegner, die Gegner der Todesstrafe usw. usw. können auf gleiche Weise merkwürdige ‚Verankerungen‘ bewerkstelligen.“

### Brief Nr. 3.

Flotowstr. 5

9/11 31.

Lieber Herr Bilfinger,

eben lese ich in einer Beamtenzeitschrift,<sup>14</sup> daß ein Beamtenverein 100 000 Mark (als erste Rate nur, wie ich höre) ausgesetzt hat, um das „Rechtsschutzinteresse“ der Beamten (Prozesse, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Gutachten) zu finanzieren. Das soll, wie ich weiß, vor allem der Bekämpfung der „institutionellen Garantie“ dienen. So richtet sich ein Stand zu Grunde.

Heute sprach ich mit Liebmann.<sup>15</sup> Auf Ihren Notrechts-Aufsatz<sup>16</sup> bin ich sehr gespannt. Anlässlich der Beschäftigung mit dem Begriff der Institution las ich Hauriou, sehr interessant. Übrigens sagte dieser beste und (für Kenner) berühmteste aller französischen Juristen der letzten Generation wörtlich folgendes:

Ce serait une erreur de croire que la superlégalité constitutionnelle\* [Rand:] \*d.h. die légalité der geschriebenen rigiden Verfassung ne comprenne que ce qui est écrit dans la constitution; elle comprend bien autre chose, et, par exemple, tous les principes fondamentaux du régime c'est-à-dire tant les principes de l'ordre individualiste qui sont à la base de l'Etat que les principes politiques qui sont à la base du gouvernement. Ces principes constituent une sorte de légitimité constitutionnelle qui prend place au-dessus même de la constitution écrite. Précis de droit constitutionnel p. 296<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Es handelt sich hier wohl um die Allgemeine Beamten-Correspondenz vom 5.11.1931; zu Schmitts öffentlicher Replik und Streit vgl.: Materialien in: Carl-Schmitt-Gesellschaft (Hrsg.), Schmittiana, Neue Folge, Beiträge zu Leben und Werk Carl Schmitts, Bd. II (Duncker & Humblot 2014), 110ff.

<sup>15</sup> Otto Liebmann (1862-1942), Publizist und Herausgeber der DJZ.

<sup>16</sup> *Carl Bilfinger*, Notrecht, DJZ 36 (1931), Spalten 1421-1426, Wiederabdruck in: Philipp Glahé, Reinhard Mehring und Rolf Rieß (Hrsg.), *Der Staats- und Völkerrechtler Carl Bilfinger (1879-1958). Dokumentation seiner politischen Biographie. Korrespondenz mit Carl Schmitt, Texte und Kontroversen*, (Nomos 2024), 269-275.

<sup>17</sup> *Maurice Hauriou* [1856-1929], *Précis de droit constitutionnel*, Paris: Librairie de la Société du Recueil Sirey 1923: „Es wäre ein Fehler zu glauben, dass die verfassungsmäßige Supralegalität nur das umfasst, was in der Verfassung steht; sie umfasst viel mehr, zum Beispiel alle grundlegenden Prinzipien des Staatswesens, d.h. sowohl die individualistischen Ordnungsprinzipien, die dem Staat zugrunde liegen, als auch die politischen Prinzipien, die der Regierung zugrunde liegen. Diese Prinzipien stellen eine Art konstitutionelle Legitimität dar, die sogar über der geschriebenen Verfassung steht.“, Übersetzung durch den Autor; in *Legalität und Legitimität* schreibt Schmitt 1932 über die „allgemeine Freiheitsrechte“: „Sie haben, wie ein hervorragender französischer Staatsrechtslehrer, Maurice Hauriou (*Précis de droit constitutionnel*, 1923, S. 297) dargelegt hat, eine ‚*superlégalité constitutionnelle*‘, die sie nicht nur über die gewöhnlichen, einfachen Gesetze, sondern auch über die geschriebenen Verfassungsgesetze erhebt und ihre Beseitigung durch verfassungsändernde Gesetze ausschließt. Ich bin mit Hauriou der Meinung, daß jede Verfassung solche grundlegenden Prinzipien kennt“, zitiert nach: *Carl Schmitt*, Verfassungsrechtliche Aufsätze, in: Glahé/Mehring/Rieß [Fn. 16], 311; vgl. *Carl Schmitt*. Die legale Weltrevolution. Politischer Mehrwert als Prämie auf juristische Legalität und Superlegalität [1978], in: Günter Maschke (Hrsg.), *Carl Schmitt. Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924-1978* (Duncker & Humblot 2005), 919-968, 922-923.

Diese ganze Lehre Haurious von den superlégalité constitutionnelle ist sehr interessant (wie fast alles von diesem großen Theoretiker, der auch eine Theorie der Institution vertieft hat); er denkt wirklich darüber nach, was es bedeutet, daß es über der légalité des Gesetzes noch eine solche der geschriebenen Verfassung eben die superlégalité gibt. Ich habe freilich den Eindruck, daß wir schon viel weiter sind als er.

Die Aufregungen in Halle werden nun wohl bald zu Ende sein. Hoffentlich hat es Sie nicht zu sehr betroffen. Die Staatsrechtslehrrtagung wird noch manche Folgen haben, an welche die Mehrheit nicht gedacht hat. Vielleicht fühlen es schon einige und stürzen sich deshalb in eine krampfhaftige Wut gegen mich und die (wirklich schöne) Theorie von den institutionellen Garantien. Triepel<sup>18</sup> scheint besonders intensiv aufgeputzt zu sein. Also auf zu dem Gutachten! (Vgl. die Einleitung dieses Briefes!)

Herzliche Grüße Ihres

Carl Schmitt.

- 1) Herr Kollege Peters (a.o. vom Kult Min)<sup>19</sup> tobt ganz besonders laut. Warum wohl?
- 2) Thoma's<sup>20</sup> Fragestellungen (wer ist nicht überzeugt etc.?) und die Geschäftsordnungsänderung zu Art. 54; schönste Illustration zu einer Abstimmungslehre.
- 3) Der alte Kahl<sup>21</sup> bestätigte mir ausdrücklich (in einem rührenden Gespräch), daß in Weimar an eine Garantie des ziffernmäßigen Betrages nicht gedacht worden sei.
- 4) Eben sagt Anima<sup>22</sup> (im Schmuck des entzückenden Geschenkes von Frau Bilfinger) gute Nacht. Beruhigender Schluß dieses Briefes.

#### Brief Nr. 4.

18. 1. 1932

Lieber Herr Bilfinger,

vielen Dank für Ihr Schreiben und alles Gute für Ihren Claustaler Vortrag! Im „Ring“<sup>23</sup> würde ich ihn nicht veröffentlichen, da dieser seit 1. Januar scharf die Front gewechselt hat und ein Rechberg-Blättchen<sup>24</sup> geworden ist. Wären nicht die „Deutsche Rundschau“ oder ähnliche Zeitschriften besser? Ich frage gern bei den Redaktionen an, wenn Sie es wünschen.

---

<sup>18</sup> Heinrich Triepel (1868-1946), seit 1899 Professor, seit 1913 in Berlin.

<sup>19</sup> Hans Peters (1896-1966), seit 1923 im Kultusministerium tätig, Habilitation 1925, seit 1928 Professor in Berlin, vor und nach 1933 und 1945 ein erbitterter Gegner Schmitts.

<sup>20</sup> Richard Thoma (1876-1957), seit 1908 Professor, ab 1928 als Nachfolger Schmitts in Bonn.

<sup>21</sup> Wilhelm Kahl (1849-1932), seit 1883 Professor, seit 1895 Berlin.

<sup>22</sup> Tochter Anima Schmitt \*20.8.1931.

<sup>23</sup> In dieser 1927 bis 1934 von Heinrich von Gleichen-Rußwurm (1882-1959) in Berlin erscheinenden „jungkonservativen“ Zeitschrift hatte Schmitt 1930 noch publiziert. Sie wechselte damals den Untertitel und nannte sich „konservative Wochenschrift“.

<sup>24</sup> Arnold Rechberg (1879-1947), Sohn eines Unternehmers, politischer Publizist.

Ich kann mir Ihre Überlastung und Ihre Situation wohl denken und habe Sie deshalb mit Zuschriften verschont. Hoffentlich geht es Carl<sup>25</sup> bald besser. Übrigens war ich gestern abend mit einem prächtigen jungen 35jährigen Nationalisten-Führer zusammen,<sup>26</sup> ein großartiger Junge, Schwabe,<sup>27</sup> der mir zufällig im Gespräch von seiner Jugend erzählte und die gleichen Attacken gehabt zu haben scheint, wie Carl, jetzt, wie gesagt, ganz darüber hinweg.

Der Brief Nipperdeys<sup>28</sup> an Koellreutter ist ganz unglaublich, im Ton, Inhalt und Tendenz (gegen den nationalen, für den bürgerlichen Rechtsstaat!). Walter Jellinek ist ein grundanständiger, fairer Kerl. Seine Anm.[erkung] zum Rg. Urteil<sup>29</sup> lege ich mit der Bitte um gel.[egentliche] Rückgabe bei. In Heidelberg<sup>30</sup> wurde ich mit größter Freundlichkeit und Respekt behandelt, vor der ganzen Fakultät sehr ehrenvoll ausgezeichnet – nach den schmutzigen Gemeinheiten, mit denen mich die „Wissenschaft“ Berlins behandelt, eine große Wohltat.

Auf Wiedersehen, lieber Herr Bilfinger, herzliche Grüße Ihnen und Ihrer hochverehrten Gattin und die besten Wünsche für Carl.

Immer Ihr getreuer Carl Schmitt

## **Anhang II: Carl Bilfinger, in: Hallische Hochschul-Blätter Nr. 6 vom 9. Juli 1934, S. 3**

### **Das Heer und der bürgerliche Rechtsstaat**

Als die Schlüsselstellung der vom Parlament beanspruchten Macht hat sich im Lauf der Geschichte das „Budgetrecht“ ergeben. Es ist der Grundsatz, daß die Einnahmen und Ausgaben des Staates legalerweise der Einwilligung des Parlaments bedürfen. Das deutsche Parlament des Bismarckreiches hat – als Ganzes –, nachdem es in den Verfassungsverhandlungen dem Kanzler den Grundsatz des vollen Budgetrechts abgerungen hatte, dieses „Recht“ von Anfang an nur als Mittel zur Macht aufgefaßt und nicht als die Ehre, an der Lebensfunktion des Staates beteiligt zu sein.

Wie mir scheint, war es seinerzeit eine echt liberalistische Lehre, daß das parlamentarische System *erst* gegeben sei mit dem Demissionszwang der Minister auf das parlamentarische *Mißtrauenvotum*, daß es aber *nicht schon* gegeben sei mit dem *Budgetrecht des Parlaments*. Es verstand sich damals von selbst, daß der bloße „Konstitutionalismus“ mit Budgetrecht ein

---

<sup>25</sup> Carl Bilfinger jun. (1911-1993), dessen Krankheit in den Briefen an Schmitt häufig erwähnt ist; Schmitt korrespondierte mit dem Sohn auch in den 1960er Jahren noch wiederholt.

<sup>26</sup> Laut Tagebucheintrag vom 17. 1. 1932 (Wolfgang Schuller (Hrsg.), Carl Schmitt. Tagebücher [Fn.6] 167): Albrecht E. Günther (1893-1942), geboren in der Hohenlohe, nationalistischer Publizist aus dem Stapel-Kreis.

<sup>27</sup> Wie Bilfinger.

<sup>28</sup> Hans Carl Nipperdey (1895-1968), Habilitation 1920, ab 1925 Professor in Köln; Otto Koellreutter (1893-1972), seit 1918 Professor, seit 1921 in Jena, ab 1933 in München.

<sup>29</sup> *Walter Jellinek*, Wohlerworbene Besoldungsrechte der Beamten in Zeiten der Not, RVerwBl. 53 (1932), 41-47, 41-42: Verteidigung Schmitts; dazu: Carl-Schmitt-Gesellschaft (Hrsg.), Schmittiana (Fn. 14), 93, 108ff.

<sup>30</sup> Vortrag vom 13. 1. 1932, dazu: Wolfgang Schuller (Hrsg.), Carl Schmitt. Tagebücher (Fn.6), 165-166; sowie Dankesbrief von Carl Schmitt an W. Jellinek, datiert 18.1.1932, in: Carl-Schmitt-Gesellschaft (Hrsg.), Schmittiana (Fn. 14), 93; dazu vgl. *Reinhard Mehring*, „Die Austreibung des Heidelberger Geistes“. Carl Schmitt und der Heidelberger Rechtspositivismus, in: Reinhard Mehring, Kriegstechniker des Begriffs. Biographische Studien zu Carl Schmitt (Mohr Siebeck 2014), 47-72.

Kulturelement war, also hinzunehmen und tragbar von allen Kulturträgern. Der Konstitutionalismus solcher Art war vorausgesetzt als das Lebenselement des Staats, er war das Palladium oder doch mindestens ein undiskutierbarer Glaubensartikel, für dessen Einhaltung die Regierung, im Grunde, mit den Köpfen der Minister haftete.

Mit Grund wird man neustens, auch in diesen Blättern, erinnert an die Lehren des *preußischen Verfassungskonfliktes* und an den *historischen Versuch eines Kompromisses des preußischen Soldatenstaats mit dem bürgerlich-liberalen Rechtsstaat*. Dabei hat *Carl Schmitt* („Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches“, Hamburg 1934) mit Recht *verneint*, daß *Bismarck*, der 1866 beim preußischen Parlament um „*Indemnität*“ nachsuchte, der Denkweise des liberalen Rechts- und Verfassungsstaats *verfallen* gewesen sei. Aber es lag doch immerhin so, daß *Bismarck* noch in den 80er Jahren meinte, seine Generation, die 1847 und 1848 mitgemacht hatte, könne dies von ihrer Haut nicht abwaschen. *Bismarck rechnete* 1866 für seine Außenpolitik mit einem Bedürfnis der Regierung, weitere Verfassungskonflikte zu vermeiden. Bezeichnend ist die Aeußerung vom 11. März 1867, in welcher er der Versammlung des Norddeutschen Bundes für die künftige Verfassung den „Grad von Freiheitsentwicklung“ verspricht, der „mit der Sicherheit des Ganzen nur irgend verträglich ist“. Und gerade hier, *im Blick auf die Außenlage* und auf eine möglichst reibungslose *Sicherung der militärischen Notwendigkeiten* des Reichs, sucht er den *Kompromiß mit dem Parlament*.

Es war aber nicht nur ein Rechnen mit dem Parlament, sondern, damals, auch eine Art Glaube an das Parlament. *Moltke* schrieb kurze Zeit nach Königsgrätz in einem Brief: „Sie können sich denken, mit welcher Ge[nug]tuung der König seinen Landesvertretern gegenübertreten konnte. Die Stimmung hat sich sehr gebessert und das Verlangen der Indemnität hat Gutes bewirkt...“ Wer in der glücklichen Lage ist, in den Briefen seiner Großeltern politische Stimmungsbilder zu entdecken, dem wird die milde, vom Geiste der Versöhnlichkeit getragene Sprache des großen Feldherrn eine bekannte Weise sein.

Wir wissen, daß *Bismarck* noch vor dem Abschluß seiner Laufbahn jenes großmütige Vertrauen auf das Parlament als einen *verhängnisvollen Fehler* erkannt hat, der zur Lebensgefahr für Deutschland werden konnte und es dann auch geworden ist.

Offenbar waren *mindestens im Ergebnis* die führenden Schichten der Nation dem *Glauben* an den *liberalen Konstitutionalismus* verfallen oder sie hielten es wenigstens für politisch richtig, einem solchen Glauben entgegenzukommen.

Vielleicht liegt es in derselben Linie, wenn *Treitschke* von der „kläglichen Gedankenarmut“ *Metternichs* spricht, der „nur durch seine diplomatische Schlaueit, durch die Gunst des Glücks usw. die Welt über seine Nichtigkeit zu täuschen versucht habe“, obwohl doch derselbe *Treitschke* in dem Augenblicke, da er dieses Urteil fällt, sich folgender Stellungnahme *Metternichs* (etwa 1817) bewußt ist:

„Der preußische Staat ist vermöge seiner geographischen Lage und seiner Zusammensetzung keiner Zentralrepräsentation im reinen Begriff fähig, weil derselbe vor allem einer freien und gediegenen militärischen Kraft bedarf und diese nie neben einem reinen Repräsentativsystem bestehen kann und wird.“

Nie ist die wahre Lage Preußen-Deutschlands in der Schicksalsfrag Heer und Parlament besser gekennzeichnet worden.

Cui bono dies alles? Wir wollen nie vergessen, daß der deutsche *Parlamentarismus* dem deutschen *Heer und Staat* das Seinige nur unvollständig, zögernd und *schließlich zu spät* gegeben hat. Bismarck sagte einmal, es gelte eben: *vivat fractio, pereat mundus*.

Das Gesetz vom 24. März 1933 erfüllt einen Kernpunkt des Programms von Adolf Hitlers „Mein Kampf“, indem es bestimmt, daß die *Regierung* das Haushaltsgesetz und die Kreditgesetze erlassen kann. Das Budgetrecht also ist begraben. Aber erinnern wir uns, daß das *Parlament und der Geist* jenes bürgerlich-rechtsstaatlichen Denkens in Wechselwirkung standen. Der Parlamentarismus ist beseitigt, aber es ist richtig, daß mit seinem Geiste immer noch zu rechnen ist.

Es gilt also, den Geist der überwundenen Epoche bis auf den letzten Rest *aus den anderen und aus sich selbst* zu verbannen. Es läuft so mancher herum, der mit der glücklichen Gabe bedacht ist, sich in dem fraglichen Punkte selbst noch nicht hinreichend zu kennen. Wenn ich recht verstanden habe, so sollen nicht zuletzt auch diejenigen in den gegenliberalistischen Feldzug einbezogen werden, die, wenig beirrt durch Hemmungsvorstellungen, angeblich im guten Glauben, sie seien schon immer im Herzen bei der siegreichen Sache gewesen, sich wieder vornhin drängen zu suchen oder von der Nachhut her sich zäh und entschlossen vorwärts stemmen und schieben.

Die Verfassungsverhandlungen von 1867 lassen weithin jenen *pharisäischen Geist des wichtigtuersischen Mitdabeiseinwollens* und, bei nicht genügender Honorierung, der Bereitschaft zur Opposition erkennen. Es wird noch sehr lange nötig sein, gegen diesen Geist zu kämpfen.